

1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V. und hat seinen Sitz in Offenbach/Main.
2. Er ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des BUDO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH)
 - b) Hessischen Judo- Verbandes e.V. (HJV)
 - c) Deutschen Judo- Bund e.V. (DJB)
 - d) Hessischen Ju-Jutsu Verband e.V. (HJJV)
 - e) Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (DJJV)
3. Bei Gründung einer neuen Abteilung beschließt der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, über den Beitritt in den für den sportlichen Ablauf zuständigen Spitzenverband.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der 1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V. mit Sitz in Offenbach / M. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände (HJV, HJJV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Auszeichnungen

1. Als Auszeichnungen werden Vereinsnadeln verliehen.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind:
Alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, nach 6 monatiger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein, Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen (laut Vordruck).
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt ist nur mit vierteljähriger Kündigung am Ende des Quartals zulässig. Die Kündigung (Austrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) Tod
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
 - b) für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und dessen schuldhaften Verlust aufzukommen.
7. Die / Der Austretende bleibt dem Verein für Beitragsrückstände und etwa zugefügtem Schaden haftbar.
8. Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch die Jahresmitgliederversammlung ernannt.

1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V.

Satzung

§6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer / -innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern / -innen
 - f) Anträge
 - g) VerschiedenesPunkte b, c und d nur auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die / Der Vorsitzende oder seine Vertreterin / sein Vertreter leitet die Versammlung
6. Über die Versammlung hat die Schriftführerin /der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung muss über die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
10. Über die Art der Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes hat die Vorstandswahl geheim zu erfolgen.
11. Alle anderen Abstimmungen haben offen zu erfolgen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der 1.Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
 - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Frauenwartin / dem Frauenwart
 - der Pressewartin / dem Pressewart
 - der Sportwartin / dem Sportwart
 - der Jugendwartin / dem Jugendwart
 - je Abteilung einer Beisitzerin / einem BeisitzerWählbar sind alle Mitglieder die unter §5 Abs. a, c, d genannt wurden (Voraussetzung Vollendung des 18. Lebensjahrs).
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB ist:

die /der 1 .Vorsitzende
die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und
die Kassenwartin / der Kassenwart

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§9 Beiträge

1. Judo Club Samurai Offenbach 1953 e.V.

Satzung

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist in vier gleichen Raten jeweils zum 5.1., 5.4., 5.7. und 5.10. eines Jahres fällig. Neben einer Aufnahmegebühr können Gebühren erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
2. Zusätzlich werden Beiträge und Gebühren, die der Verein an den Landessportbund Hessen e.V. sowie die zuständigen Fachverbände (§ 2) entrichtet, von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern (§ 5) des Vereins getragen und dem Verein erstattet, und zwar wie folgt:
 - Beiträge und Gebühren für den Landessportbund Hessen zu gleichen Teilen von allen ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern des Vereins;
 - Beiträge/Gebühren für den jeweiligen Fachverband zu gleichen Teilen von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern der dem betreffenden Fachverband zugehörigen Abteilung.Die Höhe dieser zusätzlichen Leistungen beschließt der Vorstand und teilt diese Entscheidung den Mitgliedern jährlich mit. Die Zahlung an den Verein ist innerhalb von vier Wochen nach dieser Mitteilung fällig.
3. Eine rückwirkende Erhebung der in Absatz (1) und (2) genannten Beiträge und Gebühren ist für das laufende Kalenderjahr der Beschlussfassung, sowie für das vorherige Kalenderjahr zulässig.
4. Mitglieder, die länger als drei Monate nach Fälligkeit mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden. In diesem Fall kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

§10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Spitzenverbandes (HJV, DJB, LSB, HJJV, DJW) für die Mitglieder des Vereins bindend.
3. Beitragsordnung
4. Die unter 1, 2, 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§11 Haftung

Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haftet der Verein gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

§12 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins gemäß §7 Absatz 8 kann die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren bestellen oder den Vorstand damit beauftragen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes Hessen e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§13 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 19.06.2013 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft